

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Kleingärten - Harrisleer Umgehung" (Nr. 174)

1. PLANBEREICH

Das Plangebiet liegt an der nordwestlichen Stadtgrenze. Es umfaßt ein bestehendes Kleingartengelände am nördlichen Rand der Marienhöhlung.

2. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) mit den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen wie z. B. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) sowie die Landesbauordnung (LBO).

2.2 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 BauGB aus der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.3 Landschaftsschutz

Der Planbereich unterliegt der "Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Flensburg" vom 1. Januar 1976.

3. GRÜNDE FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG

Die bestehende Kleingartenanlage steht nicht im Eigentum der Stadt. Um ihren Erhalt zu sichern, wird die Fläche gemäß § 16 Abs. 4 Bundeskleingärtengesetz als "Grünfläche-Dauerkleingärten" ausgewiesen.

4. STÄDTEBAULICHE MASSNAHMEN

4.1 Art der Nutzung

Der gesamte Planbereich ist als "Grünfläche-Dauerkleingärten" ausgewiesen. Er grenzt im Westen, Süden und Osten unmittelbar an die Marienhözung. Da es sich um einen Laubwald handelt, werden Lauben ohne jegliche Feuerstätte mit Zustimmung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft auch innerhalb des Schutzabstandes von 30 m zum Wandrand zugelassen. Im übrigen gilt für die Parzellengröße und die Grundfläche von Lauben der § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

4.2 Erschließung/Stellplätze

Die Kleingartenfläche ist über die "Harrisleer Umgehung" erschlossen. Der durch die Kleingartennutzung bedingte Bedarf an Stellplätzen ist innerhalb der Kleingartenanlage unterzubringen.

4.3 Gliederung des Planbereiches

Der gesamte Planbereich von 1,1 ha Größe wird ausschließlich für Dauerkleingärten ausgewiesen.

Im Auftrage

Seiw